

Aufgabenteilung in der amtlichen Vermessung zwischen Verwaltung und Freierwerbenden

Autor(en): **Bregenzer, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **90 (1992)**

Heft 6: **75 Jahre GF SVVK = 75 ans GP SSMAF = 75 anni GLP SSCGR**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-234840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufgabenteilung in der amtlichen Vermessung zwischen Verwaltung und Freierwerbenden

W. Bregenzer

Mit der Schaffung des Zivilgesetzbuches hat der Bund 1912 wohl die amtliche Vermessung bundesweit einheitlich geregelt, die Ausführung der Arbeiten aber den Kantonen anvertraut. Die kantonale Organisationshoheit hat denn auch dazu geführt, dass sich verschiedene Systeme der Zusammenarbeit entwickelt haben.

Avec l'entrée en vigueur en 1912 du Code civil suisse, la Confédération a bel et bien réglé l'uniformisation de la mensuration sur l'ensemble du territoire suisse, mais elle a confié aux cantons la mission de réaliser les travaux. La souveraineté cantonale a ainsi conduit au développement de divers systèmes de coopération.

Im Bereich Neuvermessungen und Katastererneuerungen erfolgt die Vergabe der Arbeiten in der Regel überall an freierwerbende Ingenieur-Geometer, eine Ausnahme bilden die grösseren Städte und Gemeinden mit eigenem Vermessungsamt.

In der Nachführung der Parzellarvermessung hingegen lassen sich generell etwa folgende Unterschiede feststellen:

- Wahl des Nachführungsgeometers durch die einzelne Gemeinde mit ca. halbjähriger Kündigungsfrist des Nachführungsvertrages.
- Wahl des Nachführungsgeometers durch die zuständige Wahlbehörde kreis- oder bezirkweise, i.d.R. jeweils für eine vierjährige Amtsdauer.
- Freie Berufsausübung des Ingenieur-Geometers in einem ganzen Kantonsgebiet (d.h. von Fall zu Fall Auftragserteilung durch den Auftraggeber an einen Geometer seiner Wahl) für die Feldaufnahmen. Ausführung der Büroarbeiten (Datenaufarbeitung, -verwaltung und -ausgabe) zentral durch das kantonale Vermessungsamt.
- Ausführung sämtlicher Nachführungsarbeiten durch Funktionäre des kantonalen oder kommunalen Vermessungsamtes.

Selbstverständlich gibt es dabei auch Mischformen zwischen diesen Systemen. Zweifellos hat jedes dieser vier unterschiedlichen Modelle seine Vor- und Nachteile, wobei sicher jeder Kanton seine guten Gründe für die Wahl seines Systems hat.

Eine vorsichtige objektive Beurteilung aus der Sicht des Verfassers führt zu folgenden Überlegungen:

Die gemeinde- und bezirkweise Vergabe der Nachführungsarbeiten weist den Vorteil auf, dass sich der Geometer angesichts der Kündigungsmöglichkeit dau-

ernd um eine in jeder Beziehung qualitativ hochstehende Dienstleistung bemühen muss. Gleichzeitig ist damit die Chance verbunden, dass sich der Geometer so sehr mit den Vermessungswerken «seiner» Gemeinden vertraut macht, dass er deren Schwachstellen kennt und sich dauernd darum bemühen kann, diese auszumergen. Die Qualitätserhaltung oder gar Steigerung ist mit diesem System einem einzigen Verantwortlichen in die Hände gelegt.

Die geographisch recht gleichmässige Verteilung der privaten Ingenieurbüros über die ganze Schweiz erlaubt es, die Dienstleistung der amtlichen Vermessung sehr nahe an deren Benützer heranzutragen.

In sehr vielen Fällen wird der Nachführungsgeometer gleichzeitig noch Berater vieler Gemeinden in Fragen der Raumplanung, Ver- und Entsorgung, Baupolizei usw. sein, so dass die von ihm angebotene Dienstleistung sowohl von Privaten wie von der Öffentlichkeit sehr gefragt sein kann und ihm eine begrüssenswerte Vertrauensstellung schafft.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass die Verteilung der privaten Büros im ländlichen Raum (sehr wenige sind in den Städten angesiedelt) auch einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung der Randgebiete darstellen kann. Dass in grösseren Städten und in Stadtkantonen die Vermessung zur Stadtverwaltung gehört, dürfte wohl auch vom vehementesten Verfechter privatwirtschaftlicher Prinzipien anerkannt werden, ist doch in diesen Fällen die Verwaltung der Vermessungsdaten eingebettet in die Gesamtheit aller Verwaltungsaufgaben dieser grösseren Gemeinwesen.

Man wird es dem Verfasser nicht verübeln, wenn er noch einen Blick in unsere berufliche Zukunft wirft, die durch die Reform der amtlichen Vermessung geprägt sein wird:



Die privaten Büros werden durch die geplante Methodenfreiheit, die Förderung des freien Wettbewerbs, die rasante Entwicklung des technischen Umfelds usw. zweifellos vermehrt gefordert sein. Dasselbe gilt aber auch für die kantonalen Vermessungsämter im Hinblick auf die erhöhten Kompetenzzuweisungen durch den Bund, das Submissionswesen, die in Zukunft notwendig werdenden Vorprojekte, die begleitende Verifikation, die vorgesehenen Koordinationsaufgaben bezüglich raumbezogener Information usw.

Welches auch immer die Art der Aufgabenstellung zwischen Verwaltung und Freierwerbenden sein mag, sicher ist, dass für beide Partner die Weiterbildung einen sehr hohen Stellenwert erhalten wird und dass die partnerschaftliche Zusammenarbeit zur wichtigsten Voraussetzung für eine effiziente und rasche Realisierung der Reform der amtlichen Vermessung wird. Es sei deshalb an dieser Stelle der Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen, dass der eingeschlagene Weg gemeinsam weitergegangen werde, wobei die Partnerschaft sich nicht nur auf die kantonalen Vermessungsämter und die Freierwerbenden, sondern auf Bund, Kantone, Berufsverbände und Ausbildungsstätten beziehen soll.

Sie erinnern sich des Mottos, das von Anfang an der RAV zugrunde gelegt worden ist: «Verbesserung der Dienstleistung der amtlichen Vermessung für Verwaltung, Wirtschaft und Private».

Wenn die Berufsangehörigen aller Stufen, sowohl in der Verwaltung als auch in der Privatwirtschaft, sich diesem Ziel verpflichten, wird die amtliche Vermessung für alle Beteiligten attraktiver werden.

Die bestehende, bewährte Aufgabenteilung wird sicher da und dort den neuen Anforderungen angepasst werden müssen. Wenn aber der Wille zur Zielerreichung und zur Zusammenarbeit vorhanden ist, dürfte diese Aufgabe lösbar sein.

Adresse des Verfassers:

Walter Bregenzer
Eidg. Vermessungsdirektor
Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern